

## FÖRDERUNGSRICHTLINIE

### Rutschhangsicherungen

Richtlinie für die Durchführung der Förderungen von Rutschhangsicherungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen für das Bundesland Steiermark.

Diese Beihilferegelung erfüllt alle Voraussetzungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

#### 1) Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Rutschhangsicherungen ist der Schutz der landwirtschaftlichen Anbauflächen vor Hangrutschungen und die Reduzierung der Bodenerosion, sowie Schutz von landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Allgemeinen. Weiters soll die wirtschaftliche Belastung der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers auf ein weitgehend zumutbares Ausmaß reduziert werden. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebseinrichtungen (Güter) liegt im öffentlichen Interesse. Diese Förderungsrichtlinie des Landes steht im Besonderen im Zusammenhang mit der Katastrophenfonds-Richtlinie des Landes Steiermark 2012 in der jeweils geltenden Fassung und der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung von Maßnahmen der Rutschhangsicherung hat unter Beachtung der sozialen Verhältnisse der Förderungswerber und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Kriterien zur Verfügung zu stellen.

#### 2) Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der nachstehend genannten Maßnahmen gewährt:

- a) Rutschhangsicherungen durch Tiefendrainagen und Stützrippen.

- b) Sonstige technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Hangstabilität und zum Schutz vor Schäden durch Hangrutschungen auf landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Infrastruktur.

### 3) Förderungswerberin/ Förderungswerber

Als mögliche Förderungswerberinnen/ Förderungswerber gelten natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen wie Genossenschaften und Verbände mit Sitz in der Steiermark, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

### 4) Voraussetzungen

a) Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die gegenständliche Rutschung eine im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes naturbedingte, durch Starkregen verursachte gravitative Massenbewegung ist und die Beihilfe aus dem Katastrophenfonds nach der Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark 2012 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden und dass die Vorlage eines formellen Ansuchens samt erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.

b) Die Förderung setzt den Nachweis voraus, dass die ökonomisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zur Umsetzung gelangt. Ein derartiger Nachweis kann entfallen, wenn begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind, oder wenn die Projektbearbeitung durch die zuständige Abteilung 14 selbst erfolgt.

c) Eine Landesförderung setzt jedenfalls die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Dienstnehmerschutz, Gewerbeordnung, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht, sowie die Anwendung von Önormen und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus. Die zur Förderung beantragte Maßnahme hat den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes zu entsprechen.

d) Die gewährten Förderungen des Landes sind von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinien zu verwenden.

e) Die Kosten für die Untergrunderkundungen und eventuelle Projektierung durch einen Zivilingenieur sind vom Antragssteller zu tragen und werden bei Projektrealisierung in die Förderung mit einbezogen.

- f) Die Rutschhangsicherung ist unter Aufsicht einer befugten Person eines ZT- Büros oder eines technischen Büros oder eines Mitarbeiters der zuständigen Abteilung auszuführen.
- g) Der durch öffentliche Förderungsmittel nicht gedeckte Teil der Baukosten ist aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- h) Schäden oder Schadensanteile, welche durch Versicherungen abgedeckt sind, können mit öffentlichen Mitteln nicht gefördert werden.
- i) Die mit öffentlichen Förderungsmitteln errichtete Rutschhangsicherung ist von der Förderungsnehmerin/ vom Fördernehmer dauernd instand zu halten.
- j) Im Falle der Veräußerung der gesicherten Grundstücke ist die Übernahme der Erhaltungsverpflichtung durch den Rechtsnachfolger sicherzustellen.
- k) Die Bedingungen und Nebenverpflichtungen, sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Förderungsvertrages sind von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer anzuerkennen und einzuhalten.

#### 5) Förderungsansuchen und Unterlagen

Einem Ansuchen um eine Landesförderung sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

- Rutschhangsicherung Förderungsantrag (Formular A14)
- Verpflichtungserklärung (Formular A10)
- Erhebungsblatt (Formular A14)
- Lageplan
- Kostenaufstellung

#### 6) Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von 15% zu den förderungsfähigen Investitionskosten. Für die Festlegung der förderungsfähigen Investitionskosten gelten die Bestimmungen der Katastrophenfonds-Richtlinie des Landes Steiermark 2012 in der jeweils geltenden Fassung. Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung festgestellt.

Die gegenständliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 i. d. g. F. (Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über

die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen) § 17 Absatz (5a) vom Förderwerber/ von der Förderwerberin erfüllt werden.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung des Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer und endet mit der Beendigung der Realisierung und Endabrechnung des Förderungsgegenstands.

#### 7) Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung voraus. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht. Die Auszahlung der Landesbeiträge erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und zwar nach Vorlage von Rechnungsnachweisen oder Endabrechnungen.

#### 8) Rückforderung der Förderung

Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Der Förderungswerberin/ die Förderungswerber ist verpflichtet zu melden, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung im Bau nicht eingehalten bzw. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden.

Für die Rückerstattung gelten die Bedingungen und Nebenverpflichtungen des Förderungsvertrages.

#### 9) Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung durch die Landesregierung am folgenden Tag, frühestens jedoch nach erfolgter Meldung dieser Richtlinie an die Europäische Kommission in Kraft.